

**Satzung  
über die Rechtstellung der Frauenbeauftragten  
in der Samtgemeinde Sottrum**

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 29. Mai 1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Rechtstellung**

Vom Rat der Samtgemeinde Sottrum wird eine ehrenamtliche bzw. nebenamtliche Frauenbeauftragte für die jeweilige Wahlperiode des Rates berufen. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden.

**§ 2  
Tätigkeit**

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen bzw. nebenamtlichen Frauenbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die ehrenamtliche bzw. nebenamtliche Frauenbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Samtgemeindeverwaltung
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

Der Rat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Ziels der ehrenamtlichen bzw. nebenamtlichen Frauenbeauftragten übertragen werden. Die ehrenamtliche bzw. nebenamtliche Frauenbeauftragte legt dem Rat hierzu einen Entwurf vor.

**§ 3  
Unterstellung, Weisungsgebundenheit**

Die ehrenamtliche bzw. nebenamtliche Frauenbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Frauenbeauftragte unmittelbar dem Samtgemeindedirektor unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Anweisungen nicht gebunden.

**§ 4  
Verhältnis zu kommunalen Gremien**

Die ehrenamtliche bzw. nebenamtliche Frauenbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie kann verlangen, daß ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Samtgemeindeausschuß, so hat der Samtgemeindedirektor den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Satz 4 ist auf Beschlußvorschläge für den Samtgemeindeausschuß entsprechend anzuwenden.

Die ehrenamtliche bzw. nebenamtliche Frauenbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 NGO).

## § 5

### **Beteiligungsrechte**

Der Samtgemeindedirektor hat die ehrenamtliche bzw. nebenamtliche Frauenbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Samtgemeindedirektor hat sicherzustellen, daß Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die ehrenamtliche bzw. nebenamtliche Frauenbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

## § 6

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Die ehrenamtliche bzw. nebenamtliche Frauenbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Sottrum, d. 29. Mai 1997

**Samtgemeinde Sottrum**

Hasselhoff  
Samtgemeindebürgermeister

Lange  
Samtgemeindedirektor